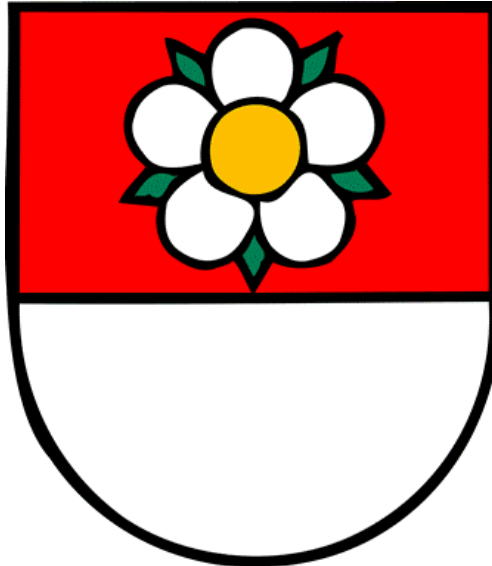


Gemeinde Seltisberg



F E B – R e g l e m e n t

über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 01. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Geltungsbereich.....	3
§ 2	Begriffe.....	3
§ 3	Beiträge der Gemeinde.....	3
§ 4	Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde	4
§ 5	Anspruchsberechtigung	4
§ 6	Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen.....	5
§ 7	Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten	6
§ 8	Babytarif, Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen	6
§ 9	Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge und/oder der Kostenreduktion ..	6
§ 10	Jährliche Neuberechnung, Änderungen	7
§ 11	Rückerstattung von Beiträgen	7
§ 12	Datenschutz	7
§ 13	Beiträge an Angebote, Beizug Dritter	7
§ 14	Verfügungszuständigkeiten	8
§ 15	Rechtsmittel	8
§ 16	Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (SGS 180) und § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesezt) vom 21. Mai 2015 (SGS 852), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu entlasten.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarschulbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

§ 2 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Geseztzes vom 21. Mai 2015

- a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder
- c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴ Der Primarschulbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Obhut von Kindern zuständig sind.

⁶ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁷ Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 3 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder von der Gemeinden Seltisberg anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen in der Gemeinde Seltisberg.
- b. im Primarschulbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder sowie von der Gemeinde Seltisberg anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen in der Gemeinde

Seltisberg oder in durch den Gemeinderat zu bewilligenden Institution in einer an Seltisberg angrenzenden Ortschaft.

² An die Betreuungskosten von Kindern der gesamten Primarstufe, die ausserhalb der Schulzeit eine Kindertagesstätte besuchen, leistet die Gemeinde Beiträge an die Erziehungsberechtigten, wenn

- a. Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden oder
- b. das betroffene Kind seit mindestens einem Jahr vor Kindergarten Eintritt in der Kindertagesstätte betreut wurde oder
- c. in dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten schulergänzenden Betreuungsangebot kein Platz zur Verfügung steht.

³ Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

- a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Seltisberg nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
- b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Stand am 1. Januar 2014) in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.

³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

⁴ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle drei Jahre, von der Gemeindeverwaltung überprüft.

⁵ Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Seltisberg haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Seltisberg haben.

³ Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
- c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder

d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt

a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%

b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.

⁵ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.

⁶ Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.

⁷ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 6 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁴ Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal hinzugezählt:

a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens abzüglich der Pauschale für den Liegenschaftsunterhalt, sofern die Summe nicht unter null liegt

b. 10% des steuerbaren Vermögens (Position 910 der Steuererklärung).

⁵ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal abgezogen:

a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung)

b. ein Geschwisterrabatt von CHF 10'000 für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.

c. für Ehepaare, gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften wird ein Abzug in der Höhe von CHF 9'600 gewährleistet.

⁶ Wenn die Erziehungsberechtigten über ein steuerbares Vermögen von über CHF 100'000 verfügen, besteht kein Anspruch auf Beiträge nach diesem Reglement.

§ 7 Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten

¹ Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 110 pro Tag und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 ausgerichtet, sofern die tatsächlichen Betreuungskosten für die Erziehungsberechtigten mindestens CHF 120 pro Tag betragen.

² Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.

³ Der Beitrag der Gemeinde sinkt linear mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

⁴ Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 100'000 werden für eine Familie mit einem zu betreuenden Kind keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

⁵ Pro Kind mit Betreuungsbedarf werden zum maximalen massgebenden Einkommen gemäss Abs. 4 CHF 25'000 hinzugezählt.

⁶ Die Subvention seitens der Gemeinde im Rahmen des FEB beträgt pro Kind und Jahr maximal CHF 5'280.

§ 8 Babytarif, Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Der maximale Beitrag für Babys und/oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen darf das 1,2-fache des maximalen Beitrags gemäss § 7 Abs. 1 nicht überschreiten.

§ 9 Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge und/oder der Kostenreduktion

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

a. sämtliche Angaben zum Einkommen, zum Vermögen und zur Familiensituation gemäss letzter Steuerveranlagung

b. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 5 Abs. 4 dokumentieren

c. Den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgehen.

² Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

³ Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁴ Liegen die vollständigen Unterlagen vor, so berechnet die Gemeindeverwaltung den Beitrag der Gemeinde.

Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen.

⁵ Die Beiträge der Gemeinde werden quartalsweise rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Rechnungen des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet.

⁶ Auf Gesuch des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung und mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten können die Beiträge direkt an den Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbezahlt werden.

⁷ Wird ein Babytarif und/oder Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen geltend gemacht, so muss aus den eingereichten Unterlagen die Differenz zwischen dem Babytarif und/oder Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und dem sonst geltenden Tarif hervorgehen.

§ 10 Jährliche Neuberechnung, Änderungen

¹ Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. Januar neu berechnet. Die Unterlagen sind bis 1. Februar des jeweiligen Jahres neu einzureichen.

² Folgende Änderungen sind der Gemeinde umgehend zu melden:

- a. Betreuungsumfang
- b. Anzahl Kinder im Haushalt
- c. Zivilstand bzw. gefestigte Lebensgemeinschaft gemäss § 2 Abs. 6
- d. zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 5 Abs. 4
- e. massgebendes Einkommen.

³ Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, der Anzahl Kinder im Haushalt und des Zivilstands bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge. Veränderungen der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten und des massgebenden Einkommens haben eine Neuberechnung zur Folge, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 25 % unterscheidet und die Erziehungsberechtigten schriftlich Antrag stellen.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 11 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf zweier Jahre, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 12 Datenschutz

¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der Vertragspartner und allfällige weitere Akteure soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 13 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter

¹ Der Gemeinderat kann an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung Beiträge ausrichten.

² Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.

§ 14 Verfügungszuständigkeiten

¹ Für sämtliche Verfügungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01. Januar 2018 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom **TT. November 2017** beschlossen.

4411 Seltisberg, **TT.** November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Bernhard Zollinger

Die Verwalterin:
Katharina Stein

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom **TT.MM.2017** genehmigt.